

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1.** Der Verein führt den Namen „Der Infor Anwenderverein“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach Eintragung ist er rechtsfähig und Erhält den Zusatz „e.V.“
- 1.2.** **Der Verein hat seinen Sitz in 40476 Düsseldorf**
- 1.3.** Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
Das erste Geschäftsjahr geht vom Zeitpunkt der Gründung bis zum 31.12.95.

2. Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Erfahrungsaustauschs der Anwender von Produkten und Dienstleistungen der Infor (Deutschland) GmbH [kurz infor genannt] sowie deren Rechtsnachfolger, insbesondere das/die Nachfolgeprodukte der ERP Standardsoftware Infor COM und der weiteren, im Zusammenhang mit dieser Software eingesetzten Software des oben erwähnten Herstellers, sowie die Vertretung der Interessen der Vereinsmitglieder gegenüber der Herstellerfirma.

Der Verein beinhaltet insbesondere die Koordination der Weiterentwicklung der Standardsoftware und deren Anpassungen sowie die gegenseitige Hilfe und Information.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Durchführung und Unterstützung von Anwendertreffen, Vorträgen, Seminaren und Arbeitstagen, Einrichtung von Arbeitsgruppen und Zusammenarbeit mit Vereinigungen, die gleich lautende Ziele verfolgen, verwirklicht.

3. Vereinstätigkeit

Der Vereinszweck soll insbesondere durch folgende Tätigkeiten verwirklicht werden:

1. Einrichtung und Betrieb einer den Vereinsmitgliedern leicht zugänglichen Anwenderdatenbank
2. Einrichtung und Betrieb einer Kommunikationsplattform
3. Bildung von Arbeitsgruppen aus interessierten Vereinsmitgliedern und Vertretern des Hersteller zur inhaltlichen Definition und Test von
 - Verbesserungen des Standards
 - Erweiterungen des Standards
 - Übernahme von Anpassungen in den Standard gemeinsam genutzten Anpassungen
4. Bildung von Arbeitsgruppen, die sich mit speziellen Themen der Betriebsorganisation und deren Abbildung von Produkten und Dienstleistungen der Infor Global Solutions GmbH beschäftigt
5. Organisation von gemeinsamen Schulungsveranstaltungen
6. Vermittlung und Unterstützung bei Streitigkeiten

4. Mitgliedschaft

- 4.1.** Mitglied können juristische Personen, Personengesellschaften, Institute in öffentlicher Trägerschaft oder natürliche Personen werden, welche Produkte der infor anwenden.
Natürliche Personen können nur Mitglied werden, wenn Ihr Arbeitgeber oder Institut nicht Mitglied sind. Wird der Arbeitgeber nachträglich Mitglied, so erlischt die Mitgliedschaft des persönlichen Mitglieds. Die infor sowie und deren Mitarbeiter:innen können nicht Mitglied werden, können aber zu den Mitgliederversammlungen eingeladen werden
- 4.2.** Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

4.3. Die Mitgliedschaft endet

- durch Erlöschen gemäß Ziffer 4.1
- durch Tod bei persönlichen Mitgliedern
- durch Erlöschen des Trägers bei den übrigen Mitgliedern
- durch freiwilligen Austritt
- durch Ausschluss aus dem Verein

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Quartals unter der Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.

Durch Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn das Mitglied

- in grober Weise oder trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt gegen die Satzung und Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse von Vereinsorganen verstößt
- trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung des Vorstandes seine Beiträge nicht oder nicht vollständig leistet.

Vor der Beschlussfassung des Vorstands über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Satzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschluss es beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen.

Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

5. Kosten, Beiträge

- 5.1.** Die Kosten des Vereins werden durch Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuwendungen und Entgelte für Leistungen des Vereins gedeckt.
- 5.2.** Die Mitgliederversammlung entscheidet, ob generell eine angemessene Aufnahmegebühr erhoben wird und über deren Höhe und Fälligkeit.
- 5.3.** Die Höhe und Fälligkeit des von den Mitgliedern zu leistenden Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt
- 5.4.** Die Höhe der Entgelte für Leistungen setzt der Vorstand nach den Vorgaben der Mitgliederversammlung fest.

6. Organe

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

7. Vorstand

7.1. Zusammensetzung

Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 2 bis höchstens 12 gewählten Personen.

7.2. Vertretung

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Der Verein wird jeweils gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, wovon mindestens einer der Vorsitzende des Vorstandes oder dessen Stellvertreter sein muss.

7.3. Zuständigkeiten des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse und Beratung über die Annahme der Empfehlungen der Mitgliederversammlung
- Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts
- Festlegung eines angemessenen Entgelts für Leistungen des Vereins entsprechend den Vorgaben der Mitgliederversammlung
- Einführung eines Vereinssymbols und Aufstellung von Richtlinien für dessen Anwendung
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Delegation von Vertretern des Vereins

7.4. Wahl und Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt, er bleibt bis zur Neuwahl eines Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

Wählbar sind alle Mitglieder bzw. bei Mitgliedern beschäftigte Personen. Es darf nicht mehr als ein Vorstandsmitglied bei ein und demselben Vereinsmitglied oder bei einem mit diesem mehrheitlich verbundenen Unternehmen beschäftigt sein. Die Vereinigung von mehreren Vorstandsämtern auf einer Person ist unzulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung wählen.

7.5. Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche unter Mitteilung einer vorläufigen Tagesordnung einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Werden auf einer Vorstandssitzung Beschlüsse zu Themen gefasst, die erst nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt wurden, so sind diese Beschlüsse nur gültig, wenn sie von der Mehrheit aller

Vorstandsmitglieder getragen werden. Das Votum des abwesenden Vorstandsmitglieds zu solchen Beschlüssen kann nachträglich eingeholt werden.

Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Der Protokollführer wird jeweils zu Beginn der Versammlung bestimmt.

Vorstandsbeschlüsse können auf schriftlichem oder fernmündlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären

7.6. Aufwendungsersatzanspruch

Die Vorstandsmitglieder haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.

8. Mitgliederversammlung

8.1. Stimmrecht

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten

8.2. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Aufgaben zuständig:

- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags
- Entscheidung über die Einführung einer Aufnahmegebühr sowie deren Höhe und Fälligkeit
- Beschlussfassung über eine Entgeltordnung des Vereins für Dienstleistungen des Vereins auf Vorschlag des Vorstands
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands
- In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen
- Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen und Empfehlungen an die Mitgliederversammlung richten

8.3. Einberufung

Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter der Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.

Der Vorstand kann nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen

und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (Online-Mitgliederversammlung). Ferner ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

8.4. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem von der Mitgliederversammlung gewählten Wahlleiter übertragen werden. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladungen rechtzeitig nach Paragraph 8 Punkt 3 versendet wurde.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder, zu Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von 4/5 aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder zu einer Änderung des Vereinszweckes kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt die die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Sofern beide Kandidaten dann die gleiche Stimmenzahl erreichen, entscheidet das Los.

Für Abberufungen von Mitgliedern des Vorstands sind mindestens 2/3 der gültigen Stimmen erforderlich.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist. Es muss enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung, Name des Versammlungsleiters, Anwesenheitsliste, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

8.5. Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge zur Tagesordnung die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

Wahlen und Abberufungen von Mitgliedern des Vorstands sowie Änderungen der Satzung und des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins dürfen nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Der Protokollführer wird jeweils zu Beginn der Versammlung bestimmt.

8.6. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt 8.1 bis 8.5 entsprechend, die Frist für die Einladung und Tagesordnung muss mindestens zwei Wochen betragen.

9. Geschäftsführer

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer mit der Erledigung der Vereinsarbeit beauftragen, die er nach Maßgabe der Satzung, die Beschlüsse der Gremien und Weisungen des Vorstands zu erledigen hat. Er ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich. Der Geschäftsführer soll an den Sitzungen des Vorstands teilnehmen. Er ist nicht stimmberechtigt und darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

10. Geschäftsordnung

Jedes Organ kann sich eine Geschäftsordnung geben.

11. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in Ziffer 8.4. festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vereinsvorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

In jedem Fall ist das Vereinsvermögen im Verhältnis der gezahlten kumulierten Mitgliedsbeiträge der letzten fünf Kalenderjahre an die Mitglieder zu verteilen.

12. Verbindlichkeiten

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Gläubigern gegenüber ausschließlich das Vereinsvermögen

13. Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung bestimmt mindestens zwei Rechnungsprüfer sowie Gegenstand und Umfang der Rechnungsprüfung

14. Datenschutz

Der Verein verpflichtet sich mit den Daten der Mitglieder sorgfältig umzugehen, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (*kurz: Datenschutzrichtlinie*), sowie des deutschen Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und der Landesdatenschutzgesetze.

Für die Richtigkeit,
Düren, den 11. November 2021

Peter Herzog

Norbert Möhle